

Inhalt

Aus dem ZÄN

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung des ZÄN 49

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Verweigerung der Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung für neue Behandlungsmethode 54

Noch nicht genug!
Kommentar von Dr. Antonius Pollmann 56

Wir trauern um Jeff Farkas 57

DÄGFA – Termine, Kurse, Kongresse 58

EAV – Termine, Kurse, Kongresse 59

IGNH – Termine, Kurse, Kongresse 60

Ernährungstherapie

Wunderwerk Darmflora 62

KLEINANZEIGEN 61

IMPRESSUM 65

Der ZÄN vertritt die Methoden der Naturheilverfahren und die Verfahren seiner angeschlossenen Gesellschaften. In der Ärztezeitschrift für Naturheilverfahren stellt er darüber hinaus neue Verfahren vor bzw. Anschauungen und Meinungen zur Diskussion.

Ernährung und Krebs

Bis zu 35 oder gar 40 % aller Krebserkrankungen werden durch die Ernährung respektive Fehlernährung bedingt. In der Nahrung wirken tausende Substanzen (Sekundäre Pflanzenstoffe etc.) synergistisch zusammen und sind letztlich in ihrem Effekt oft erst nach Jahrzehnten zu beurteilen. In der Ernährungsberatung empfiehlt man daher die „Regenbogendiät“, weil die sekundären Pflanzenstoffe neben



den Aroma- und Geschmacksstoffen auch die Farbstoffe darstellen. Mehr über die Bedeutung der Ernährung bei Krebs im Allgemeinen und über die bemerkenswerten Schutzeffekte von sekundären Pflanzenstoffen im Besonderen erfahren Sie in der Arbeit von Dr. Werner Seebauer auf Seite 27.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Verweigerung der Leistung der GKV für neue, ganzheitliche Behandlungsmethode

Die Verfassungsbeschwerde eines Patienten mit Duchenne'scher Muskelatrophie gegen die Weigerung der gesetzlichen Krankenversicherung, für die Kosten einer so genannten neuen Behandlungsmethode (in diesem Fall Thymuspeptide, Zytoplasma, homöopathische Mittel, Bioresonanztherapie) aufzukommen, war erfolgreich.



Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hob das angegriffene Urteil des Bundessozialgerichts auf, das eine Leistungspflicht der Krankenkasse verneinte. Mehr Informationen zu diesem erfreulichen Urteil finden Sie auf Seite 52.